

Satzung

Rathenower JC 1961 e.V.

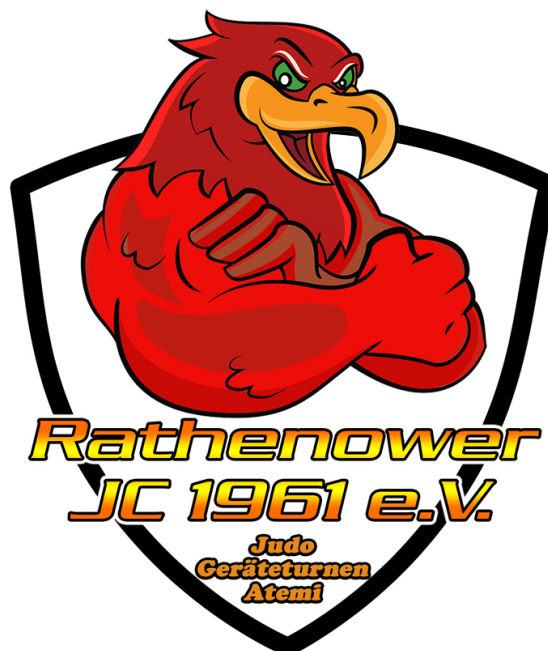
Beschlossen am 24. September 1993 in Rathenow.

Neufassung vom 13.03.2020

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam
unter der Registriernummer VR 5767 P am 27.09.2006

Präambel

Die Arbeit des RATHENOWER JC 1961 e. V.
zielt auf die Unterstützung des Judoportes,
des Turnsports und des Breitensports-Selbstverteidigung der
angeschlossenen Abteilungen in Rathenow
in ideeller und materieller Form.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "RATHENOWER JC 1961 e.V." als Rechtsnachfolger der 1961 gegründeten Sektion JUDO der SG- Dynamo Rathenow, seit 1990 PSV- Dynamo- Rathenow e.V.
2. Dem Verein sind drei Abteilungen angeschlossen. Die Abteilung Geräteturnen, die Abteilung Selbstverteidigung „Atemi“ und die Abteilung Judo.
3. Er hat seinen Sitz in Rathenow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-, Turn- und Kampfsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu initiieren.

§ 3 Mittelverwendung, Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1.) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Landessportbund Brandenburg e.V., des Brandenburgischen Judo Verband e.V., dem Märkischen Turner Bund e.V. und dessen Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag, welcher durch den Vorstand zu genehmigen ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Abschluss des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Bei Fristüberschreitung endet die Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Quartals. Die Mitgliedsbeiträge sind bis Ende der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, dessen Satzung oder wegen unfairen und unsportlichen Verhaltens gegen andere Vereinsmitglieder mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren, sowie auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller volljährigen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vertretungsberechtigung des Vorstandes
 - 2.1. Der 1. und 2. Vorsitzende ist einzeln für alle Rechtsgeschäfte vertretungsberechtigt.
 - 2.2. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500,- € (Eintausendfünfhundert Euro) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
 - 2.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Vorstand
 - Abteilungsleitern Geräteturnen, Atemi und Judo
 - Schatzmeistern (Kassenwart)
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Kinderschutzbeauftragter
 - 2.4. Die Abteilungsleiter organisieren den Trainings- und Wettkampfablauf sowie alle Aktivitäten selbstständig in ihren Abteilungen. Finanzgeschäfte bis 300,- € können sie ohne Zustimmung des Vorstandes durchführen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - 1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 1.3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Erstellung und Vorlage der Jahresplanung, Buchführung.
 - 1.4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - 1.5. Die Abteilungsleiter sind zuständig für die Koordination in ihren Abteilungen ohne Rechtsgeschäfte.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Ebenfalls sind Protokolle über den Verlauf der Vorstandssitzungen zu fertigen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben sondern nur auf dessen Richtigkeit.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Kinderschutz

1. Der Vorstand benennt einen Kinderschutzbeauftragten
2. Alle Übungsleiter und Funktionäre, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Die Auflösung des Vereins durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rathenow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 13.03.2020